Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2020

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung am xx.xx.xxxx folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	872.725.677,00	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-863.475.301,08	EUR
mit einem Saldo von	9.250.375,92	EUR
im außerordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	7.537.000,00	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 764.892,82	EUR
mit einem Saldo von	6.772.107,18	EUR
mit einem Überschuss von	16.022.483,10	EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	36.174.316,10	EUR
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	27.284.195,67	EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-70.731.949,00	EUR
mit einem Saldo von	-43.447.753,33	EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	94.610.587,23	EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-87.337.150,00	EUR
mit einem Saldo von	7.273.437,23	EUR
mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	0,00	EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2020 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird

auf 43.447.753,33 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2020 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird

auf 55.647.700,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020
wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 450 v.H.
   b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 490 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 440 v.H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Die Ansätze für Aufwendungen in den Budgets sind gemäß § 21 (1) GemHVO übertragbar.

§ 9

Der Magistrat wird ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen sowie im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen zu treffen.

Kassel, den xx.xx.xxxx

Der Magistrat

Christian Geselle
Oberbürgermeister